

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 40 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Blüner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N. 32.

Preispreis-Anschluß Nr. 27.

Marienberg, Freitag, den 20. April.

1917.

Erstes Blatt.

Amtliches.

18. Armee-Korps. Stellvertretendes Generalkommando.
Frankfurt a. M., den 7. 4. 1917.

Verordnung

über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 ordne ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde eine andere als land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörde ist der Landrat (Kreisdirektor) in preussischen Stadtkreisen sowie in hessischen Städten mit über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde (§ 3) ihres Wohnortes im Bezirk ihrer Wohnst. oder Nachbargemeinde gegen den jeweilig am Arbeitsort üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen durch den Gemeindevorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicher zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Höhe der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig im Falle des § 1 der Regierungspräsident (Ministerium des Innern in Darmstadt), im Falle des § 2 der Landrat (Kreisdirektor) und, wenn der Gemeindevorsteher einem Landratsamt (Kreisamt) nicht untersteht, der Regierungspräsident (Ministerium des Innern in Darmstadt).

§ 6.

Wer dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1917 außer Kraft.
Der stellvertretende Kommandierende General
Niedel, Generalleutnant.

J. Nr. 2. 860.

Marienberg, den 19. April 1917.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, von der Ihnen in der vorstehenden Verordnung gegebenen Befugnis weitgehendst im Interesse der Landwirtschaft Gebrauch zu machen. Der Ernst der Zeit verbietet jegliche persönliche Rücksichtnahme. Keine Arbeitskraft darf deshalb ungenutzt bleiben.

Ohne meine Genehmigung darf in keinem Falle eine männliche oder weibliche Person, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt ist und jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis überhaupt noch nicht gestanden haben, ihre bisherige Stellung aufgeben bezw.

keine andere als Land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung annehmen.

Der Königliche Landrat.
J. V. Stahl.

Verordnung

über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. Vom 5. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird verordnet:

I. Schlachtschweine

§ 1.

Für die Zeit von der Verkündung dieser Verordnung ab bis einschließlich 30. April 1917 dürfen die Preise für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Verkaufe durch den Viehhalter an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen oder deren Beauftragte folgende Höhe nicht übersteigen:

1. Für Tiere, die bei der Abnahme bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht einschließlich aufweisen, gelten in dieser Zeit die aus Spalte 1 der Anlage ersichtlichen Höchstpreise.

2. Für Tiere, die bei der Abnahme mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht aufweisen, gelten in dieser Zeit als Höchstpreise die in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) im § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise.

Ein Anspruch des Viehhalters auf Abnahme zu den vorstehend bezeichneten Preisen besteht nur für Schlachtschweine, die spätestens am 15. April 1917 den im Abs. 1 bezeichneten Stellen fest zum Kaufe angeboten sind.

§ 2.

Für die Zeit vom 1. Mai 1917 an bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter a bis c der Anlage ersichtlichen Preise nicht übersteigen.

Staatlich zugelassene Mästungsorganisationen können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für Schweine mit mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht (mit Ausnahme ehemaliger Zuchttiere) höhere Preise vereinbaren, wenn sie dem Viehhalter das zur Mästung erforderliche Futter vertraglich zur Verfügung stellen. Für Verträge mit den Mästern die vor dem 19. März 1917 abgeschlossen sind, dürfen die seither vereinbarten Preise auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 entrichtet werden.

II. Schlachtrinder

§ 3.

In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 dürfen die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen und deren Beauftragte für Schlachtrinder, die ihnen spätestens am 30. Juni 1917 fest zum Kaufe angeboten sind, die bis zum 30. Juni 1917 maßgebend gewesenen Preise bezahlen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts in Gebieten mit besonders kleinen Rinderrassen den Preis für Schlachtrinder der Klasse B (§ 7 der Verordnung vom 19. März 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 243) abweichend regeln, wobei der Preis für je 50 Kilogramm höchstens bis zur nächsthöheren Gewichtsstufe dieser Klasse erhöht werden darf.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Viehpreise

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

§ 6.

Der Verkauf von Schlachtschweinen und Schlachtrindern darf nur an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufnahme beauftragten Stellen oder an

solche Personen erfolgen, die von diesen Stellen beauftragt oder zum Aufkauf zugelassen sind.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, in Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, die Wägung in der Verladestelle oder anderen Orten nach den örtlichen Bedürfnissen anzuordnen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichts sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, wie das Lebendgewicht im übrigen zu berechnen ist.

IV. Gemeinsame Vorschriften für die Fleischpreise.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) frischen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, für frisches (rohes) und für ausgekochtes Fett, für gesalzenen und geräucherten Speck, sowie für Würstwaren festzusetzen.

Soweit die Gemeinden die Ware ausschließlich durch eigene Verkaufsstellen oder in voraus bestimmten Geschäften absetzen, können sie die Preise für die einzelnen Waren festsetzen. Die Festsetzung ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Abs. 1. Die Landesbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 1 u. Abs. 2 statt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Vorstände der Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die Festsetzungen zu treffen.

Die Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

§ 8.

Für aus dem Ausland eingeführte Schlachtschweine und Schlachtrinder sowie aus dem Ausland eingeführtes Fleisch dieser Tiere einschließlich Fett, Würstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie haben Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren zu erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Falls die festgesetzten Preise von den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestimmten Fleischpreisen abweichen, darf der Verkauf der ausländischen Waren nicht in Verkaufsstellen stattfinden, in denen gleichzeitig inländisches Fleisch verkauft wird. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 9.

Die in dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

V. Schlussvorschriften.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese

Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufgelegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 13

Wer den Vorschriften im § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder den nach § 8 Abs. 2, § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gefängnis bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vom Tage der Verkündung ab, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99), tritt, unbeschadet der Vorschrift im § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung, außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Anlage.

Preise für Schlachtschweine.

Spalte 1	Spalte 2		
Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine bis zu 70 Kilogramm	über 70 bis 85 Kilogramm	über 85 Kilogramm
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
	a	b	c
Im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wehlar aus dem Regierungsbezirk Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen Hanau (Stadt u. Land) vom Regierungsbezirk Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Oßheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.	108	64	74 79

J. Nr. P. 472

Marienberg, den 12. April 1917.

Der Herr Oberpräsident in Cassel hat den Kreisdeputierten Schütz in Marienberg zum stellvertretenden Vorsitzenden
den Bürgermeister Christian, in Alsfeld
" Denker, Lauenbrücken
" Kaus, Mündersbach
" Jung, Liebenfeld
zu Mitgliedern der hiesigen Kriegswirtschaftsstelle ernannt.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Marienberg, den 16. April 1917.

Nachstehend bringe ich den Stundenplan der gewerblichen Fortbildungsschule Marienberg zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Zeichen: Donnerstags von 4 bis 6 Uhr nachmittags. Sachunterricht: Donnerstags 6 bis 8 Uhr abends. (Handwerker und Ripper)

Ungelernte Arbeiterklasse: Sonntags von 7³⁰ bis 9³⁰ Uhr vormittags.

Der Unterricht beginnt am Donnerstag, den 19. d. Mts.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

J. Nr. P. 580.

Marienberg, den 19. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 7. 12. 1909, Kreisblatt Nr. 99, ersuche ich um Bericht bis spätestens zum 10. Mai d. Js., ob die Frühjahrs-Uebung der Feuerwehr stattgefunden hat.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Stahl.

Igb. Nr. B. A. 426.

Marienberg, den 18. April 1917.

Die Ortspolizeibehörden (Quittungskartenausgabestellen) des Kreises werden ersucht, mir den Bedarf an Quittungskarten A und B, sowie an Aufrechnungsbescheinigungen für ihre Gemeinden bestimmt bis zum 1. Mai d. Js. anzuzeigen.

Bei der Feststellung der Bedarfsmengen ist diesmal besonders sorgfältig zu verfahren. Namentlich sind die bei den Ausgaben noch befindlichen Be-

räte an Karten und Bescheinigungen gebührend zu berücksichtigen, sodass tatsächlich nur der unbedingt erforderlich erscheinende Ergänzungsbedarf zur Anmeldung kommt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 17. April 1917.

Betr.: Gefangenengestellung.

Nach einer Mitteilung der Inspektion für die Kriegsgefangenenlager des 18. A. A. in Frankfurt a. M. ist die Mehrzahl der aus dem hiesigen Kreise vorgelegten Anträge auf Gestellung von Kriegsgefangenen zur Erfüllung vorgemerkt. Wann die Gestellung der Gefangenen im einzelnen Falle erfolgen wird, kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden, weil bei der Inspektion noch eine sehr große Zahl von Gefangenen für die Frühjahrsbestellung angemeldet ist, die erst durch Freimachung von in der Industrie beschäftigten Kriegsgefangenen an die Landwirtschaft überwiesen werden können.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Igb. Nr. A. A. 3909.

Marienberg, den 13. April 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in einzelnen Gemeinden die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nicht mit derjenigen Sorgfalt erfolgt, welche im Interesse einer zielbewußten kriegswirtschaftlichen Verwaltung der noch vorhandenen Bestände zur Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung erforderlich ist. Ohne eine eingehende Bedarfsprüfung kann der Zweck der ganzen Organisation natürlich nicht erreicht werden. Verschiedentlich ist es vorgekommen, daß Personen Blanko-Scheine (ohne Angabe von Namen und Warengattung) ausgestellt wurden.

Ich erwarte, daß fernerhin mit der nötigen Sorgfalt nur im Falle wirklich dringenden Bedarfs Scheine in Gestellung erteilt werden.

Vom 1. April d. Js. ab sind neue Bezugsscheineformulare Bl. zu verwenden. Die Gewerbetreibenden dürfen jedoch bis Ende April d. Js. die im März 1917 ausgefertigten Bezugsscheine noch annehmen. Anträge auf Umschreibung von Bezugsscheinen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind abzulehnen. Alte Bezugsscheine dürfen von Ihnen unter keinen Umständen mehr Verwendung finden. Sie werden, wenn es dennoch geschieht, hier einfach in den Papierkorb wandern, da bei der ohnehin vorliegenden Arbeitsüberhäufung nicht auch noch fortwährend ungültige Bezugsscheine mit einer entsprechenden Verfügung zurückgeschickt werden können.

Ich muß deshalb erwarten, daß die Herren Bürgermeister genau nach den gegebenen Vorschriften verfahren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Igb. Nr. A. A. 3877.

Marienberg, den 12. April 1917.

Den Herren Bürgermeister des Kreises lasse ich ohne Umschreiben eine Anzahl des von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft herausgegebenen Flugblattes:

Bekämpfung des „Unkrautes“ mit dem Ersuchen um Verteilung in Ihrer Gemeinde zugehen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Igb. Nr. A. A. 3888.

Marienberg, den 13. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Mit Bezugnahme auf die in letzter Zeit ergangenen vielen Verordnungen über Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren und mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmungen nicht immer rechtzeitig im Kreisblatte zum Ausdruck gelangen können, halte ich es erforderlich, daß die Gemeinden die amtl. Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle beziehen.

Ich beauftrage Sie deshalb, diese Mitteilungen ungefäumt bei der nächsten Postanstalt zu bestellen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1.50 Mk.

Auch den in Ihrer Gemeinde vorhandenen Geschäften kann ich den Bezug der Mitteilungen nur empfehlen.

Bei meinen amtl. Bekanntmachungen werde ich in Zukunft regelmäßig auf die „Mitteilungen“ Bezug nehmen und von einer Wiedergabe der Verordnungen des Bundesrats und der Reichsbekleidungsstelle im Kreisblatt absehen.

Die Gewerbetreibenden Ihrer Gemeinde ersuche ich besonders darauf hinzuweisen, daß die maßgebenden Bestimmungen über den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren, die regelmäßig in den amtl. „Mitteilungen“ erscheinen, sowohl in den Geschäftsräumen des Kreisausschusses, wie bei den Bürgermeistern eingesehen werden können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 18. April 1917.

Betr.: Beschaffung von Saatgetreide.

Von der Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften A. B. in Berlin W. 9, Köthenerstr. 40/41 wird dem Kommunalverband Saatgetreide und zwar Degnalsaat und anerkannte Abfaaten von Sommerweizen, Sommerroggen und Hafer angeboten. Da noch

fortgesetzt Landwirte wegen Zuweisung von Saatgetreide hier vorstellig werden, so ersuche die Herren Bürgermeister, die in Betracht kommenden Landwirte hierauf aufmerksam zu machen und die Bestellung mir unter Vorlage der Saatkarte sofort einzureichen. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit ist größte Eile geboten.

Ausdrücklich mache ich darauf aufmerksam, daß eine Zuweisung von Saatgetreide aus den in den Gemeinden z. Zt. festgestellten und auf Lager gelangten Getreideüberschüssen nicht erfolgen kann.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 14. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung der Kaiserlichen Oberpostdirektion Frankfurt a. M. sollen in letzter Zeit die Telegraphen-Bauführer der Reichs-Telegraphenverwaltung für sich und ihre Arbeiter in Landorten oft keine Unterkunft und auch nicht die benötigten Lebensmittel erhalten haben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, die Telegraphen-Bautrupps der Reichs-Telegraphenverwaltung in jeder Weise namentlich aber zur Erlangung der Unterkunft und der nötigen Lebensmittel jede mögliche Unterstützung zuteil werden lassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 18. April 1917.

Der Höchstpreis für ein Liter Ragermilch ist nicht, wie in der Bekanntmachung vom 14. April vorstehend abgedruckt, auf 14, sondern auf 16 Pfg. festgesetzt worden.

Die jetzt gültigen Höchstpreise werden daher nachstehend nochmals bekannt gegeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Igb. Nr. A. A. 3908.

Marienberg, den 14. April 1917.

Milchhöchstpreise.

Der Kreisausschuss hat den Höchstpreis für Milch im Oberwesterwaldkreise wie folgt anderweit festgesetzt:

1. Für ein Liter Vollmilch bei Abgabe an den Verbraucher 28 Pfg.

2. Für ein Liter Ragermilch bei Abgabe an den Verbraucher 16 Pfg.

3. Für ein Liter Buttermilch bei Abgabe an den Verbraucher 16 Pfg.

Diese Preise treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und es verliert damit die Preisfestsetzung vom 25. September 1916 - 30. Oktober 1916 - Kreisblatt Nr. 77, 78 - ihre Gültigkeit.

Der Kreisausschuss des Oberwesterwaldkreises.

Thon.

Igb. Nr. A. A. 3720.

Marienberg, den 12. April 1917.

Bekanntmachung.

Bei einigen Landwirten herrscht immer noch die irrige Meinung, daß die Bestände an Flachs aus früheren Ernten nicht beschlagnahmt und deshalb auch nicht an die Aufkäufer der Kriegsflachsbaugesellschaft abzuliefern seien.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich deshalb, die Landwirte Ihrer Gemeinde nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen, daß aller Flachs, auch vorhandene alte Bestände beschlagnahmt und abzuliefern sind. Als Flachseinkäufer sind für den Oberwesterwaldkreis bestimmt:

Für ausgearbeitete Fläche und Heeden: Johann Döring aus Fulda, Frankfurterstraße 2 a, Hyazinth Dertel aus Wölfershausen b. Neustadt a. S.

Für Strohflachs: Karl Döring aus Fulda, Frankfurterstraße 2 a.

Für Rostflachs: Johann Döring aus Fulda, Hyazinth Dertel aus Wölfershausen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Thon.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wie mir die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle mitteilt, wird die Beschaffung der Risten zum Verpacken der Teigwaren immer schwieriger und es ist notwendig, daß die Beschleunigung des Verlandes durch Zurücksendung leerer Teigwaren-Risten gefördert wird.

Bei der herrschenden Ristennot ist es erforderlich, daß die Gemeinden, soweit sie die leeren Teigwaren-Risten noch nicht zurückgeliefert haben, diese umgehend an den Konsumverein hier zur Ablieferung bringen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, das Erforderliche sofort in die Wege zu leiten. Diejenigen Gemeinden, die die leeren Risten nicht innerhalb 14 Tagen zurückgeliefert haben, müssen von der weiteren Zuteilung von Nahrungsmitteln ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 16. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Beschlagnahme von Glocken aus Bronze. Um hier und da verbreiteten irrigen Ansichten entgegenzutreten, mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sich die nach der Bekanntmachung des Heil. Generalkommandos in Frankfurt vom 1. März 1917

ausgesprochene Beschlagnahme von Glocken aus Bronze auch auf die vorhandenen Schul- und Gemeinde-Glocken bezieht. Ausgenommen sind nach § 3 a. o. nur solche Bronzeglocken, die weniger als 20 kg wiegen. Etwa in dieser Hinsicht unterlassene Anmeldungen sind sofort nachzuholen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Ehon.

Marientberg, den 20. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die von einer Reihe von Bürgermeistern erfolgten Nachbestellungen von Fleischkarten veranlassen mich, nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß den Selbstversorgern, soweit sie noch nach den bestehenden Grundsätzen mit dem Fleisch aus ihrer Haus-schlachtung versorgt sein müssen und soweit sie nicht schon bei Stellung des Schlachttantrages die Zuerkennung einer Fleischkarte für den einen oder anderen Angehörigen ihres Haushaltes beantragt und bewilligt erhalten haben, einen Anspruch auf Ausstellung einer Fleischkarte nicht haben. Eine Anzahl der Herren Bürgermeister hat unbekümmert hierum ohne Weiteres Fleischkarten ausgestellt. Dies ist unzulässig. Die Zuweisung der Fleischkartenformulare ist erfolgt auf Grund der hier geführten Liste und zwar nur für die versorgungsberechtigte Bevölkerung. Zugänge sind von Ihnen näher zu begründen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B. Schütz.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 2. April 1917.

Beit: Schrotmühlen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

§ 1

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futtermitteln ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtermitteln, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisse sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3

Jede entgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4

Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch die Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Veräußerers nicht mehr erfüllt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

An die amtliche Fürsorgestelle.

Der Arbeitsausschuß der Kriegserwitzen- und Waisenfürsorge gestattet sich nochmals dringlich auf die Möglichkeit der Aufnahme einer Kriegswaise in die häusliche Gemeinschaft eines Paten hinzuweisen. Die Vermittlung zwischen Paten und Patenkind erfolgt in solchem Falle durch die mit uns arbeitende Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Abteilung Zentrale für Vermittlung von Adoptionen und Dauerpflegestellen). Die Zahl der Paten, die sich bereit erklärt haben, Kriegswaisen zu adoptieren oder in Pflege zu nehmen, ist bereits groß und wird sich voraussichtlich noch steigern. Dieser Nachfrage entspricht jedoch das Angebot von Kindern nicht entfernt, obwohl Kriegswaisen, in deren Interesse dauernde oder vorübergehende Aufnahme in der Familie des Paten läge, fraglos in erheblicher Anzahl vorhanden sind. Um die für die Art der Kriegspatenschaft in Betracht kommenden Hilfsbedürftigsten aller Kriegswaisen zu erfassen und den Gedanken der Kriegspatenschaft in wirksame Tat umsetzen zu können, bitten wir die Fürsorgestellen dringend um baldigste Meldung der zur Aufnahme in häusliche Gemeinschaft eines Paten geeigneten Kriegswaisen (Voll- und Halbwaisen) oder uneheliche Kinder, deren Erzeuger die Patenschaft anerkannt hatten.

Reichsverband für Kriegspatenschaften.

Marientberg, den 13. April 1917.

Abdruck zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, etwaige Anträge mit einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Ehon.

Der Krieg.

Stilles Hauptquartier, 19. April (W. I. B.) Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

An der flandrischen und Artois-Front war bei Regen und Sturm die Geschäftstätigkeit nur in wenigen Abschnitten lebhaft.

Front des deutschen Kronprinzen.

Aufgedrungene Befehle zeigen, wie weit die Angriffsziele den am 16. April in den Kampf geworfenen französischen Divisionen gesteckt waren. An keiner Stelle haben die Truppen auch nur annähernd ihre taktischen, geschweige denn ihre strategischen Ziele erreicht.

In der Nacht vom 17. zum 18. April gelang den Franzosen ein örtlicher Angriff bei Braye. Im Lauf des Tages an mehreren Stellen der Höhenfront des Chemin des Dames, mit besonderer Erbitterung bei Craonne geführte, wiederholte Angriffe des Feindes schlugen unter blutigen Opfern fehl.

Bei La Ville-aux-Bois, dessen Waldstellungen für uns ungeeignet geworden waren, richteten wir uns in einer hinteren Beseftigungslinie ein.

An Brimont schickte der Gegner die in Frankreich fechtenden Russen zu vergeblichem verlustreichen Ansturm ins Feuer.

In der Champagne entwickelten sich gestern mittag nordwestlich von Aubertoe neue Kämpfe, die auch in der Nacht andauerten und heute morgen unter weiterem Kräfteinsatz wieder an Heftigkeit zugenommen haben.

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Keine besonderen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Das Ergebnis der sechsten Kriegaanleihe.

Berlin, 18. April. Das Ergebnis der sechsten Kriegaanleihe beträgt nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen ohne die zum Umtausch angemeldeten älteren Kriegaanleihen 12 770 000 000 Mk. Kleine Teilanzeigen stehen noch aus. Ueberdies sind die Zeichnungen der Feldtruppen, für welche die Zeichnungsfrist erst im Mai abläuft, in der Summe nur zum Teil enthalten. Schon jetzt steht außer Zweifel, daß durch die Gesamtzeichnungen auf alle sechs Kriegaanleihen die Summe von 60 Milliarden überschritten wird. Was niemand für möglich gehalten hätte, ist eingetroffen. Das Ergebnis der bisher erfolgreichsten dritten Kriegaanleihe ist um 700 Millionen geschlagen. Diese gewaltige Kraftausdauerung erbringt den klaren Beweis dafür, wie ungebroschen Deutschland auch auf wirtschaftlichem Gebiet nach fast drei Kriegsjahren dasteht. Sie legt zugleich ein glänzendes Zeugnis ab für die unerschütterliche Entschlossenheit des deutschen Volkes, den Krieg siegreich durchzuführen und für seine sichere Zuversicht auf einen vollen Erfolg.

Wiederum 93 000 Tonnen versenkt.

Berlin, 19. April. Amtlich. Nach Meldungen in der Zeit vom 13. — 18. April zurückgekehrter U-Boote sind im Kanal, im Atlantischen Ozean und in der Nordsee neuerdings feindliche und neutrale Handelsschiffe von insgesamt 93 000 Br.-R.-T. versenkt worden.

Der angebliche Angriff eines deutschen Tauchbootes auf einen amerikanischen Zerstörer.

Berlin, 18. April. Reuters Telegramm, betreffend den Angriff eines deutschen Unterseebootes auf den amerikanischen Zerstörer Smith kann nur als frivolles Mittel bezeichnet werden, Deutschland die Eröffnung der Feindseligkeiten zuzuschreiben. Tatsächlich befindet sich noch kein Unterseeboot in der westlichen Hälfte des Atlantischen Ozeans.

Tod des Generalgouverneurs v. Bissling.

Croix-Rouge, 18. April. Der Generalgouverneur in Belgien, Generaloberst Frhr. v. Bissling, ist heute, Mittwochsabend 8 1/2 Uhr, sanft entschlafen.

Deutsch-französischer Austausch von Geiseln.

Von der Schweizerischen Grenze, 19. April. Die Lausanner Revue berichtet aus Bern: Bundespräsident Schulthess, der beim Chef der Abteilung für Gefangene im deutschen Kriegsministerium, General Friedrich Schütte zugunsten der in Holzminden zurückgehaltenen Geiseln aus dem französischen Gebiet unternehmen hatte, erhielt gestern die Nachricht, daß die Geiseln, etwa 200 an der Zahl, von Deutschland wieder in ihre Heimat zurückbefördert werden sollen. Frankreich seinerseits hat den Vorschlag angenommen, die im Elsass gemachten Geiseln nach Deutschland zurückzusenden, sobald die deutsche Regierung dies wünscht.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 20. April. (Berichtigung) In dem in voriger Nummer enthaltenen Bericht über die Beerdigung des Herrn Pfarrers a. D. Zeiger ist ein Druckfehler unterlaufen. Nicht die Gemeinde Dellingen hat einen Kranz niedergelegt, sondern die Gemeinde Dellingen.

Das Zeichnungsergebnis bei der Nassauischen Landesbank und Sparkasse hat diesmal die kassierte Summe von Mk. 56 Millionen erreicht, gegenüber 27 Millionen bei der ersten, 42 bei der zweiten, 48 bei

der dritten, 46 1/2 bei der vierten und 45 1/2 Millionen bei der fünften Anleihe. Das günstigste Ergebnis der vorausgegangenen Anleihen ist also diesmal noch um Mk. 8 Millionen überschritten worden. In den Mk. 56 Millionen sind enthalten: Mk. 11 Millionen Zeichnungen der Später aus Sparguthaben, Mk. 26 Millionen Zeichnungen der übrigen Kunden der Landesbank und Sparkasse und des Bezirksverbandes und zwar kommen auf Rechnung der Sparkasse 9 Millionen und auf Rechnung des Bezirksverbandes 5 Millionen. Die Kriegaanleiheversicherungen erbrachten rund Mk. 4 Millionen Zeichnungen, sodaß sich das Zeichnungsergebnis infolge dieser Neueinrichtung um diesen bemerkenswerten Betrag erhöhte. Die dem Reich durch die Nassauische Landesbank und Sparkasse zugeführten Mittel belaufen sich einschließlich der jetzigen Zeichnung auf insgesamt Mk. 265 1/2 Millionen.

(Kriegaanleihe-Versicherung der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden.) Mittels der seitens der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt in Verbindung mit der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden neu eingeführten Kriegaanleihe-Versicherung sind ca. 4 Millionen Mark gezeichnet worden. Wenn man das kleine Geschäftsgebiet der Anstalt (Regierungsbezirk Wiesbaden) berücksichtigt und bedenkt, daß es sich um eine ganz neue, dem Publikum noch nicht bekannte Einrichtung und um hauptsächlich kleine Zeichnungen handelte, so wird man dieses Ergebnis der Anstalt als sehr zufriedenstellend bezeichnen können.

Wie uns mitgeteilt wird, sind im Ersatz-Bataillon des Reserve-Infanterie-Regiments 87 auf die sechste Kriegaanleihe 660 380 Mark gezeichnet worden. Das 2. Bataillon Reserve 87 bestand zur Mobilmachung fast ausschließlich aus Westerwäldern.

Großseifen, 19. April. Ein trauriger Unglücksfall ereignete sich am Mittwoch Morgen in dem Walde zwischen Großseifen und Eichenstruth. Der Landwirt Heinrich Huth von hier wurde beim Holzfällen von einer umfallenden Tanne so unglücklich am Kopfe getroffen, daß nach einigen Stunden der Tod eintrat.

Sachsenburg, 17. April. Das Eisene Kreuz 2. Klasse erhielt auf dem westlichen Kriegsschauplatz der Landsturmmann August Müller.

Nister, 15. April. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde der Landsturmann Christian Hoffmann von hier, zurzeit Bergkompanie des 3. Bataillons im Infanterie-Regiment Nr. 118, ausgezeichnet.

Bellägen, 18. April. Der Ersatz-Reservist Ferdinand Schäfer, Sohn des Landwirts F. Schäfer von hier, erwarb sich durch treue Pflichterfüllung und tapferes Verhalten vor dem Feinde in den heißen Kämpfen von Verdun im Monat März ds. Js. das Eisene Kreuz 2. Klasse. Auch wurde er zum Unteroffizier befördert.

Schloß Blankenburg, 18. April. Die Herzogin von Braunschweig ist heute nacht 1/2 Uhr von einer gesunden Tochter glücklich entbunden worden. Die junge Prinzessin ist das dritte Kind aus der im Mai 1913 in Berlin geschlossenen Ehe des Herzogs Ernst August von Braunschweig-Lüneburg und der Prinzessin Viktoria Luise von Preußen der einzigen Tochter des deutschen Kaiserpaars.

München, 19. April. (Eisenbahnunglück.) In der Station Ramhofen stieß gestern Abend 10 Uhr der von Augsburg nach München fahrende Schnellzug 53 mit dem von München kommenden gemischten Zug 926 zusammen. Zug 926 hatte in der Station Ramhofen einen Wagen in das Ladefeldgeleise abgestellt und war eben im Begriff, über das Geleise Augsburg-München auf das Geleise München-Augsburg überzuzugleisen und auf diesem die Fahrt fortzusetzen, als der Zug D 53 in voller Geschwindigkeit die Station durchfuhr und den Zug 926 durchschnitt. Bei dem Aufprall wurden vier Wagen des Zuges 926 zertrümmert. Ein weiterer Wagen wurde umgestürzt. Die Lokomotive des Zuges D 53 stützte mit dem Tender des nachfolgenden Postwagens um. Außerdem wurde der Packwagen des Schnellzuges in den nächsten Personenvagen geschoben und entgleiste. Die übrigen Wagen blieben in der Spur. Die beiden Stationsgeleise sind gesperrt. Von Augsburg und München wurden auf die Meldung des Unglücks hin sofort Hilfszüge mit Rettungswagen, Ärzten, Führern und Mannschaften der Sanitätskolonne abgeschickt. Die Verwundeten wurden mit Rettungswagen teils nach München, teils nach Augsburg verbracht. Ein Teil der Verwundeten hat vorübergehend Aufnahme und ärztliche Hilfeleistung im Schloßlazarett Ramhofen gefunden. Die Aufräumarbeiten wurden sofort in Angriff genommen. Bei dem Unfall wurden nach den bisherigen Feststellungen 21 Reisende, darunter 16 Militärpersonen, sofort getötet und 41 Personen verwundet, darunter mehrere schwer. Der Unfall ist anscheinend darauf zurückzuführen, daß der Lokomotivführer des Schnellzuges das auf Halt stehende, die Ueberwechslung des Zuges 926 sichernde Stations-signal überfuhr. Zurzeit des Unfalls herrschte dichtes Schneegestöber.

Das Geheimnis der Munitionsversorgung unserer Ostafrikaner, das dieser Tage gelüftet wurde, beschäftigt noch immer die neutrale und feindliche Presse. Uns deutsche kann diese Tatsache mit neuem Stolz erfüllen, reißt sich doch die abenteuerliche Fahrt des Dampfers „Marie“ und ihres Kapitäns Sörensen würdig den vielen Heldentaten unserer Marine an. Der überaus kühnen Fahrt die, von Rot und Tod umdroht, jeden Augenblick ein vorschnelles Ende finden konnte, wird nun ein dauerndes Denkmal in einem Buche „Blockade-Brecher“, gesetzt werden, das in wenigen Tagen im Verlage August Scherl & Co. m. H., Berlin, zum Preise von 1 Mark erscheint.

Im hiesigen Genossenschaftsregister ist bei Nr. 7, Landwirtschaftlicher Konsumverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, in Gehlert, heute eingetragen worden:
Für den verstorbenen Gustav Zimmermann ist Karl Zimmermann in Gehlert als Vorstandsmitglied gewählt.
Hachenburg, den 17. April 1917.
Königliches Amtsgericht.

Nutzholz-Versteigerung.

Montag, den 23. April, nachmittags 2 Uhr
anfangend, werden in hiesigem Gemeindevald, in den Distrikten Kopf und Rauschen 3,
114 Stück Fichtenstämme zu 51,74 Festm.,
183 Stück Fichtenstangen 1. Klasse,
473 " " 2. "
1087 " " 3. "
635 " " 4. "
390 " " 5. "
720 " " 6. "

öffentlich versteigert. Anfang im Distrikt Kopf.
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Merkelbach, den 17. April 1917.

Der Bürgermeister.

Danksagung.

Für die überaus zahlreichen und herzlichsten Beweise der Liebe und Verehrung beim Heimgang unseres teuren Entschlafenen sagen wir allen, besonders den Gemeinden Alpenrod und Lothum, herzlichsten Dank.

Frau Piarrer Zeiger und Kinder.

Die Stadt Frankfurt a. M.

beabsichtigt Lieferungs-Verträge in

Früh- und Spät-Kartoffeln

mit Großgrundbesitzern, Landwirtschaftlichen Organisationen und Großhändlern abzuschließen.

Angebote sind zu richten an:

Städtisches Lebensmittelamt,
Abt. Kartoffelversorgung, Mainkai 53.

Jauche = Pumpen Fässer

aus großem Vorrat, zu billigsten Preisen, sofort lieferbar.

C. von Saint George,
Hachenburg.



Kinderwagen

Sport-,
Sitz- und Liegewagen
in grosser Auswahl.

Warenhaus

S. Rosenau,
Hachenburg.

Damenmäntel, Jackenkleider, Mädchenmäntel

in großer Auswahl

Herren-Regenmäntel, Pelserinen und Eodenjoppen

gute Qualitäten

Herren- und Knaben-Anzüge moderne Verarbeitung

Hüte und Mützen, Hauben und Südwester

in jeder Preislage

Kopf- und Umschlagtücher in Wolle und Chenille
Pelze und Garnituren für Damen und Kinder

moderne schöne Sachen

Sweaters Samaschen Handschuhe Regenschirme
sämtliche Militär-Artikel zu den billigsten Preisen.

Neu eingetroffen: Strickwolle in grau und schwarz.

Kaufhaus Louis Friedemann

Hachenburg.

Empfehle von einer soeben eingetroffenen Sendung
zu billigen Preisen:

Brennabor- u. Gestino-Fahrräder

mit Torpedo-Freilauf und Gebirgsreifen.

la. Gebirgsreifen und Wulstreifen, Fahrradschläuche
Fahrradzubehör.

Berthold Seewald, Hachenburg.

Fassungen für Semi-Bilder

in Broschen und Anhänger

empfiehlt in großer Auswahl

Ernst Schulte Uhrmacher Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder
Photographie angefertigt.

Ein 14 Monate alter Westerwäld. Bulle

zu verkaufen bei
Joseph Heidrich,
Hahn, bei Marienberg.

Schöner, reinrassiger Westerwälder Zuchstier,

springfähig, zu verkaufen.

Grenzhausen,
Luisenstraße 10.

Junge und Einlege- Schweine

sind stets zu haben bei

Ludwig Weyand,
Pangendorf b. M.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . 1.70
" 3 " . . 2.50
" 4,2 " . . 3.20
" 6,2 " . . 4.50

Versand nur gegen Nachnahme
von 300 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
100 - bis 200. - M. p. Mill.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus & Co.
Köln, Ehrenstrasse 34.
Telefon A. 6068.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.



Unsere Putz-Ausstellung

ist eröffnet!

Wir bringen eine selten schöne Auswahl
preiswerte

Damen- und Kinder-Hüte

Einfach flott garniert
flotte schicke Modellkopien etc.

Beachten Sie bitte unsere Schaufenster!

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

